

Von den Anfängen der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Achermann, Hansjakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **125 (1984)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den Anfängen der Eidgenossenschaft

Wer vor 30 oder mehr Jahren kurz etwas über die Frühzeit der Eidgenossenschaft aussagen wollte, hatte es wesentlich einfacher als heute. Im damaligen Geschichtsbild, das die Entstehungsgeschichte innerhalb eines guten Jahrhunderts abspielen lässt, war die Welt noch in Ordnung, also Gut und Böse schön auf die richtige Seite verteilt. Hier die Unterdrücker alter Freiheit, denen jedes Mittel recht war, um in den Innern Orten ihre Territorialherrschaft aufzurichten, dort die Verteidiger der Rechte, die sich legitim gegen das ihnen zugefügte Unrecht zur Wehr setzten: hier die Tyrannen Gessler und von Wolfenschiessen, dort die Volkshelden Wilhelm Tell oder Konrad Baumgartner; hier die mit Frondienst errichteten Burgen als Zeichen von Willkür und unbeschränkter Macht, dort der Burgenbruch als Fanal für den Sturz der Despotie, vorbereitet in der Zusammenkunft auf dem Rütli vom 1. August 1291, endgültig besiegt in der Schlacht bei Morgarten 1315.

Ein eindrückliches Bild, dies muss zugestanden werden, und so einprägsam, doch stimmt es in dieser Akzentuierung nicht mit der Wirklichkeit überein. Neue wissenschaftliche Untersuchungen zeigen nämlich, dass die Eidgenossenschaft viel länger brauchte, bis sie zum Staat herangewachsen war. Gleichzeitig offenbaren sie uns auch eine viel weniger heroische Staatsgründung als uns dies die Mythen vormachen wollen. Zudem machen es jüngste archäologische Grabungsergebnisse immer schwerer, die Theorie vom Burgenbruch aufrecht zu erhalten. Weitere Forschungen (etwa auf das Jahr 1991) werden wohl dazu beitragen, dass wir endgültig vom überkommenen Bild werden Abschied nehmen müssen.

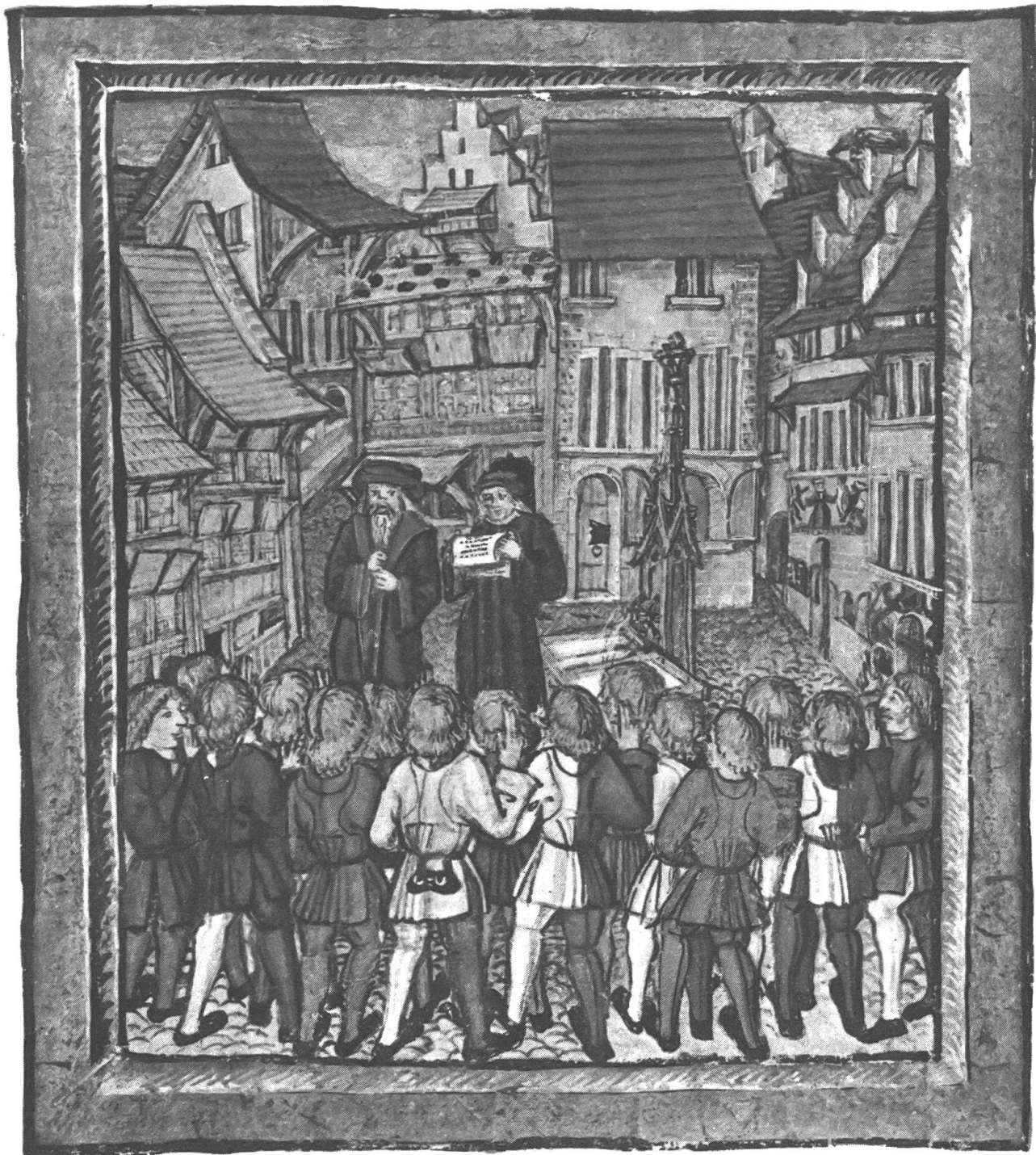
Die alte Darstellung basiert ja zu einem schönen Teil auf der Erzählung im «Weissen Buch von Sarnen» und auf der Überlieferung in den spätmittelalterlichen Chroniken, in welche die Aussagen von erhaltenen Urkunden eingepasst wurden. Die Berichte informieren uns aber nicht so sehr über die tatsächlichen Ereignisse der sogenannten Gründungszeit, als vielmehr über die Vorstellungen, die man sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts von der Entstehung der Eidgenossenschaft zurechtgelegt hatte. Den Chronisten können wir des-

wegen keinen Vorwurf machen, ihnen standen nicht die Quellen zur Verfügung, die heute offen liegen. Zu einzelnen hätten sie auch keinen Zutritt erlangt, selbst wenn sie gewusst hätten, wo sie zu finden wären. Heute, da uns praktisch alle schriftlichen Quellen aus der Entstehungszeit zur Verfügung stehen, lässt sich das alte Bild nicht mehr so einfach mit den belegbaren Fakten (inklusive der archäologischen Grabungen) in Einklang bringen.

Die Waldstätte — das alemannische Sibirien

Das Gebiet rund um den Vierländersee — mit Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden — lag geopolitisch gesehen bis tief im Mittelalter abseits von grossen Ereignissen. Mit seinen Sümpfen, Mooren, Steinhalden und Urwäldern glich es einst, abgesehen von ein paar durch die Natur bevorzugte Stellen, weit mehr einem ganz unwirtlichen Landstrich als einer besiedelten Gegend. Es war darum kein Zufall, wenn unsere Region so spät urbanisiert wurde, als alle Möglichkeiten der Nutzung von günstiger gelegenen Gebieten ausgeschöpft waren. Denn der karge Boden liess keinen allzu grossen Ertrag erwarten. Die Täler blieben darum auch für den Aufbau einer differenzierten Feudalherrschaft zu wenig interessant. Sie stellten ja auch geographisch so etwas wie das Ende der Welt oder, wenn wir die Verbannung des Reichenburger Abtes Eto nach Uri in Betracht ziehen, eine Art alemannisches Sibirien dar.

Fast ungestört von fremden Einflüssen konnte sich hier Recht erhalten oder fortbilden, wie es gerade die anstehenden Probleme erheischten. Dieser Zustand wurde noch dadurch gefördert, dass auch Schwierigkeiten vielfach ohne äussere Hilfe gemeistert werden mussten. Auf diese Weise geformte Schicksalsgemeinschaften wuchsen schliesslich zu eigentlichen Talgenossenschaften heran. Sie nahmen sich, wenn es die Not verlangte, auch anderen als nur wirtschaftlichen Belangen (etwa der Allmendnutzung) an. Diese «Universitates» versuchten später, sich gegen Versuche einer stärkeren Eingliederung in ein herrschaftliches Territorium zur Wehr zu setzen. Angeführt wurden sie dabei von lokalen Grössen, die da-

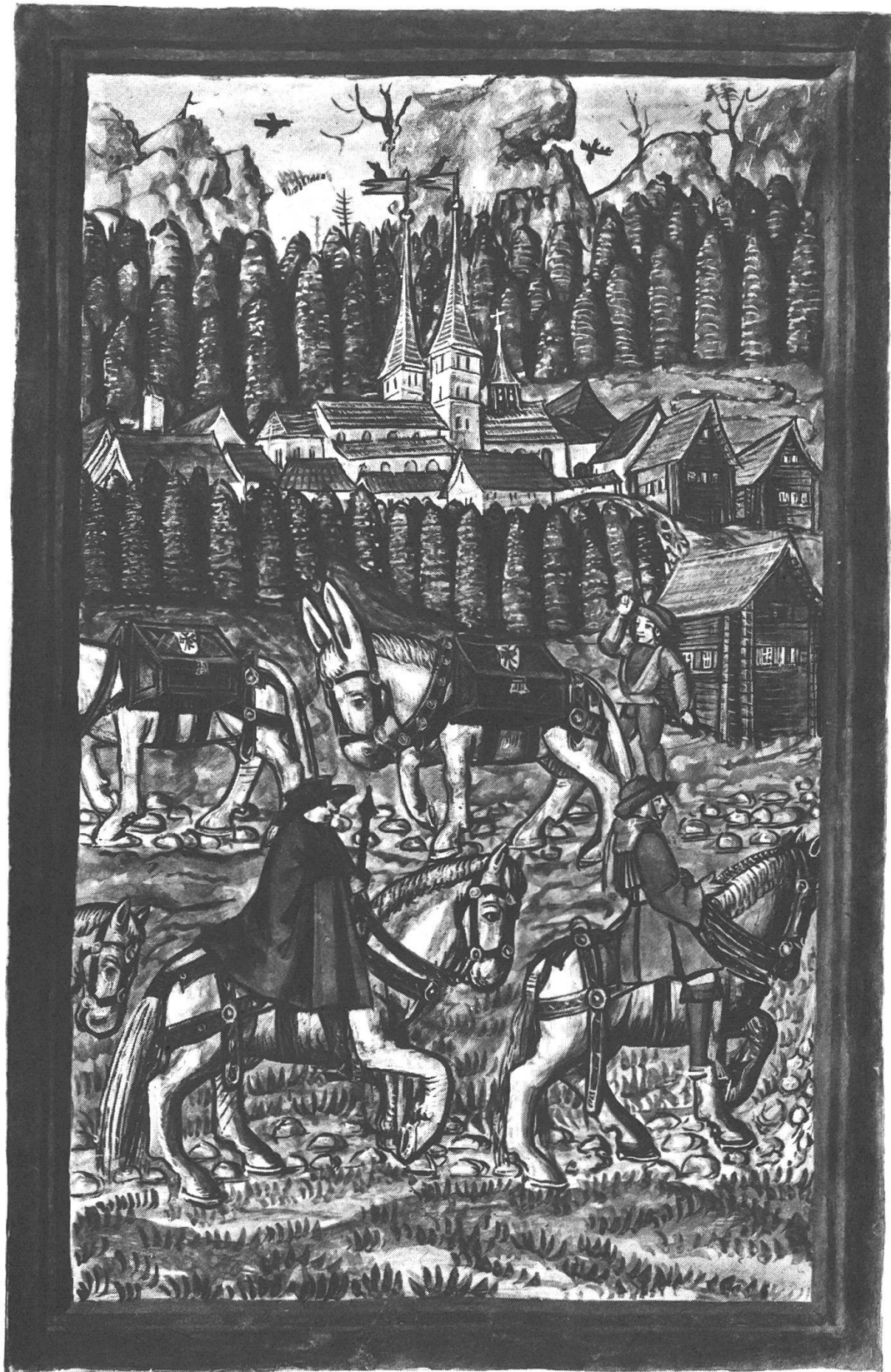


Beschwörung des Vierwaldstätterbundes auf dem Weinmarkt in Luzern 1332

rin eine Möglichkeit vermehrter persönlicher Einflussnahme erblickten und deswegen auch später von den eigenen Landsleuten abgesetzt oder gar vertrieben werden mussten. Die Entwicklung zur inneren Selbständigkeit wurde freilich dadurch stark erschwert, dass sich die Genossenschaften aus ganz verschiedenen Trä-

gern zusammensetzten, die in den unterschiedlichsten Abhängigkeiten zu ihren Herrschaften standen.

Denn trotz der relativen Ungestörtheit waren und blieben die Bewohner der vier Länderorte in das mittelalterliche Feudalsystem eingebunden. Die eingewanderten Alemannen un-



Der Kaiserliche Bote bringt das Geld für die Söldner nach Einsiedeln 1508.



Die Eidgenossen vor Bellinzona. Anfang Dezember 1478

terstanden weiterhin dem Recht ihrer Grundherren, wenn sie auch für ihre Rodungsarbeiten gewisse Freiheiten, also Privilegien, zugesprochen erhielten. So besaßen verschiedene Adelige und besonders im 11./12. Jahrhundert die Klöster hier Eigentum, Lehen oder andere Rechtstitel. Doch war der Besitz in unserem kupierten Gelände verhältnismässig zerstreut und klein. Auch gehörten die einzelnen Herren, die weder hier wohnten noch ihr Eigentum selber verwalteten (dafür setzten sie Beamte, die Ministerialen ein, wie die Meier von Stans oder Buochs), keinem der damals mächtigen Geschlechtern an.

Dies änderte sich erst 1173, als sich den Zähringern durch Erbschaft die Möglichkeit bot, über die Reichsvogtei Zürich in Uri Fuss zu fassen. Damit betrat erstmals eine führende Familie unseren Raum, der fast gleichzeitig durch die Eröffnung des Gotthardpasses stärkeres Gewicht erhielt.

Freilich dürfen wir der neuen Verbindung nach Italien keinen übergrossen Stellenwert beimessen, wenigstens nicht für das 13. Jahrhundert. Der Transitverkehr auf der Gotthardroute nahm, wie nachgewiesen werden konnte, nur äusserst langsam zu. Erst um 1300 gewann das Verkehrsaufkommen über diesen Pass einige Bedeutung, stand aber immer noch hinter jenem über die Bündnerpässe weit zurück. Auch die politischen Auswirkungen blieben anfänglich noch gering. Als Pilgerweg wurde er allerdings schon recht früh rege benützt. Die Öffnung der Schöllenschlucht machte aber aus einem ursprünglichen Randgebiet ein Durchgangsland. Entsprechend aufgewertet wurden Schwyz und Nidwalden, die Uri direkt vorgelagert sind.

Von Zufällen im 13. Jahrhundert

Mit der Präsenz der Zähringer und der Erschliessung des Gotthardes wären eigentlich die Voraussetzungen für einen herrschaftlichen Zugriff gegeben gewesen. Ihm hätte zu einem späteren Zeitpunkt die Einverleibung in ein grösseres Dominium folgen können. Beispiele einer solchen Entwicklung existieren zur Genüge: Tessiner Täler, Haslital, Frutigtal, Walserkolonien usw. Auch diese Talschaften hatten ursprünglich eine gewisse Selbständigkeit

genossen, doch vermochten sie später ausser einigen Sonderrechten herzlich wenig in die neue Lage hinüberzuretten. Ein ähnlicher Prozess schien sich jetzt in der Waldstätte anzubahnen.

Wenn er im 13. Jahrhundert nicht stattgefunden hat, so kann dies nicht etwa allein dem Streben einiger führender Familien in der Urschweiz zugeschrieben werden. Ähnliche Voraussetzungen waren ja in den oben erwähnten Tälern auch gegeben gewesen, und doch wurden sie von der Herrschaft aufgesogen. So müssen wir für die Innern Orte nach weiteren Gründen suchen, die sie zusammen mit einem geschickten Lavieren der führenden Häupter vor einem gleichen Schicksal bewahrt haben. Dabei stossen wir auf eine Reihe von Zufällen und äusseren, d.h. von den vier Orten nicht beeinflussbaren Entwicklungen, die zur Entstehung unserer Eidgenossenschaft mitbeigetragen haben.

Die zähringische Dynastie konnte sich beispielsweise in unserer Region nicht voll entfalten, weil sie schon 1218 im Mannesstamme ausstarb. Damit war fürs erste die Kontinuität unterbrochen. Das grosse Erbe der Zähringer fiel nun nicht ausschliesslich den Kyburgern zu, die dadurch zu den mächtigsten Herren im Gebiet der heutigen Schweiz aufgestiegen wären. Wichtige Lehen, darunter auch die Reichsvogtei Uri, kamen an die Habsburger. Beide Häuser achteten fortan eifersüchtig darauf, dass dem Gegenspieler keine weitere Gebiets- oder Machtausdehnung von Bedeutung gelang. 1231 wurde die Reichsvogtei Uri an das Reich zurückgenommen, was die Stellung der Habsburger zumindest vorübergehend schwächte. Uri erlangte damit die Reichsfreiheit. Neun Jahre später hat der Schutzbrief Friedrich II. auch den Schwyzern den Weg in die Reichsunmittelbarkeit geöffnet. Nur die Ob- und Nidwaldner mussten sich noch mehrere Jahrzehnte gedulden, bis ihnen 1316 der gleiche Status vom deutschen König zugebilligt wurde. Zur Erreichung dieses Zieles benahmen sie sich freilich alles andere als wie Ehrenmänner. Als nämlich die Schwyzer, wie es nach jeder Neuwahl eines deutschen Königs Sitte war, ihren Freiheitsbrief von 1240 bei der königlichen Kanzlei zur Bestätigung vorlegten, scheinen auch unsere Leute die günstige Gelegenheit wahrgenommen zu haben (Ludwig der Bayer



Zwei Kometen des Jahres 1472

stritt sich mit dem Habsburger Friedrich dem Schönen um die Königskrone). Sie müssen Ludwig glaubhaft versichert haben, dass sie vom Stauffer Friedrich II. eine gleiche Urkunde wie die Schwyzer besäßen, nur sei sie momentan nicht greifbar. Ludwig war generös. Er bestätigte den Schwyzer Freiheitsbrief auch

für unsere Täler, womit unsere Vorfahren zu einem Privileg kamen, ohne es vorher je besessen zu haben. Doch damit sind wir der Geschichte voraus geeilt.

Was Reichsfreiheit damals wirklich bedeutet hat, ist heute schwierig auszumachen. Wenn der deutsche König, wie man zu sagen pflegte,

«in Basel nicht mächtig» war, also weit vom schweizerischen Gebiet entfernt weilte, vermochte er unserer Gegend nur geringen Schutz zu geben. Im übrigen war die mittelalterliche Freiheit ein wenig bestimmter Begriff. Sie ist darum auch nicht mit modernen Vorstellungen von «Freiheit» vergleichbar. Je nach Herrschafts- bzw. Schutzverhältnissen konnte sie etwas ganz anderes bedeuten. Doch wird die schlechte diesbezügliche Quellenlage im Alpengebiet es wohl für immer verunmöglichen, hierüber detaillierte Aussagen zu machen.

Eine weitere Fügung des Schicksals stellte sich 1264 ein. In diesem Jahr starben auch die Kyburger aus, deren Besitz sich Rudolf von Habsburg, obwohl nicht Alleinerbe, weitgehend sichern konnte. Allerdings hatte sich das Haus Habsburg inzwischen in zwei Linien aufgespalten, die in sich zerstritten waren. Die Ausnützung dieser Gegensätze sowie die Parteinahme für Papst oder Kaiser lieferten immer wieder den nötigen Spielraum, um dem herrschaftlichen Zugriff ausweichen zu können. Die Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König im Jahre 1273 stellte eine weitere Entlastung dar, hatte ihm doch die Errichtung einer in sich möglichst geschlossene vorderösterreichische Landesherrschaft vom Elsass bis zum Gotthard vorgeschwebt. Nun aber brachte ihm das Königtum andere Aufgaben, die dem Hause Habsburg eine neue Politik im Osten, im heutigen Österreich, eröffnete und dadurch seine Aufmerksamkeit etwas von der Innerschweiz ablenkte.

So blieb, ohne gewisse Anstrengungen von herrschaftlicher Seite zu verniedlichen und den zunehmenden Druck auf einzelne Täler zu verneinen, im grossen und ganzen der Status quo während des 13. Jahrhunderts in den Ländern erhalten. Die einzelnen Talschaften waren weiterhin zu einem schönen Teil sich selbst überlassen, ein Zustand übrigens, der sie schon vor 1291 zum Abschluss eines gegenseitigen Bündnisses in Form eines Landfriedensvertrags zwang. Damit war aber eine Entwicklung zum eigenen Staat keineswegs zwingend vorgezeichnet. Eigentlich stand noch alles offen.

Das Bündnis von 1291 — eine Gründungsurkunde?

Der Bundesvertrag von 1291, den Uri, Schwyz und Nidwalden miteinander abschlossen (Obwalden trat ihm erst im Winter 1291/1292 bei, ohne dass deswegen der Textinhalt geändert worden wäre), bringt ein zweites Mal die verschiedenen Täler miteinander in Verbindung. Doch stellt er nicht die Gründungsurkunde der Eidgenossenschaft dar, wie sie im 19. Jahrhundert fälschlicherweise interpretiert worden ist. Auf den ersten Blick ähnelt der Bund von 1291 einem Landfriedensvertrag, wie wir ihm schon oben begegnet sind und wie es manch anderen im 13. und 14. Jahrhundert gegeben hat. Landfriedensverträge wurden damals abgeschlossen, um die unsichere Gegenwart und die noch unsichere Zukunft des einzelnen Landmanns oder einer Talschaft durch eine kollektive Sicherheit etwas in den Griff zu bekommen. Ihr Ziel war also die Befriedigung einer Region auf Zeit. War dies erreicht, so verloren die Verträge ihre Bedeutung.

In unseren Gegenden wohnte damals ein Volk, dessen Lebensinhalte stark von archaischen Vorstellungen geprägt waren. Insbesondere nahm die Sippe eine zentrale Rolle ein. Eigenes Rechtsgefühl wurde dem allgemeinen Gesetz vorgezogen. Dies hatte um so grössere Folgen, als hier die Fehde noch in allen Schattierungen weiterlebte, während diese Art der Selbstjustiz (Blutrache) sonst überall zurückgedrängt oder doch auf den Adel beschränkt worden war. Wie etwa ein Beispiel von Uri zeigt, nämlich die Fehde von 1257 zwischen den Familien Izzeli und Gruoba, waren die daraus hervorgehenden Kämpfe so gross, dass ihrer nicht einmal eine ganze Talschaft Herr wurde. Wir müssen uns heute solche Sippenstreitigkeiten ähnlich vorstellen, wie sie uns Shakespeare in «Romeo und Julia» zwischen den beiden verfeindeten Häusern Montague und Capulet in Verona aufzeigt, nur dass sie bei uns nicht bloss eine Stadt, sondern ein ganzes Tal in Aufruhr versetzen konnten.

Hier sollten Landfriedensbündnisse für Abhilfe sorgen. So handelt es sich auch beim Brief von 1291 um eine räumlich begrenzte, der Durchsetzung eines übergeordneten Rechts im Innern dienende Einigung der Länder am Vier-



Die Sonnenfinsternis von 1448.

waldstättersee. Im Vordergrund stehen darum auch Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Gewalttaten (Fehde, Mord, Brandstiftung, Raub, Schädigung oder willkürliche Pfändung), deren Strafverfolgung man sich gegenseitig versprach. Im weiteren finden sich Abmachungen über die Schlichtung von Strei-

tigkeiten zwischen den Talschaften als logische Folge aus den vorgenannten Verpflichtungen.

Über die üblichen Bestimmungen der gewöhnlichen Landfriedensverträge hinaus weisen hingegen die auffallend eingehenden strafrechtlichen Abmachungen bei Verletzung des Bündnisses und der Richterartikel. Wegen sei-

ner subjektiven Formulierung — er beginnt mit «wir haben gelobt», während sonst immer von den Gemeinden und Tälern in der dritten Person die Rede ist — wird der Richterartikel allgemein als Zusatz von 1291 angesehen. Den übrigen Text betrachtet man als blosser Wiederholung des älteren, zu unbekannter Zeit abgeschlossenen Bundes. Der Brief von 1291 nimmt ja ausdrücklich auf das frühere Bündnis Bezug: «antiquam confoederationis formam». — Doch auch der Richterartikel ist nicht ganz neu. Mit dem Ausschluss landsfremder Richter oder solcher, die ihr Amt irgendwie erkaufte haben, wiederholt er ziemlich genau jene Absprachen, die Rudolf von Habsburg 1274 mit den Urnern und im Februar 1291 noch mit den Schwyzern getroffen hat. Immerhin betrachteten sie die Vertragspartner für bedeutsam genug, um sie als neue Abmachung in den alten Text einzufügen und damit auch auf Nidwalden beziehungsweise später auf Obwalden auszudehnen.

Der Bund von 1291 tritt uns also als ein Mittel entgegen, mit dem versucht wurde, den Frieden im Innern zu garantieren und die bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass alle Rechte der Herrschaft ausdrücklich vorbehalten bleiben. Eine Stossrichtung gegen die Habsburger können wir im 1291er Bund nicht feststellen. Hier bringt erst das Bündnis von 1315, abgeschlossen nach der Schlacht bei Morgarten, erste Anzeichen, was nach diesem Waffengang auch verständlich ist. Während eines Streits mit der Herrschaft sollen inskünftig ihre Rechte suspendiert werden. Sobald aber wieder ein Einvernehmen erzielt wird, treten sie wieder voll in Kraft. — Hier ist wohl auch ein Wort über die Dauer des Bündnisses am Platz. Bekanntlich sollte die Absprache von 1291 ewigen Bestand haben. Dies heisst nun keineswegs, dass die Parteien glaubten, einen Bund für die Ewigkeit zu schliessen. Ewig in diesem Zusammenhang bedeutet nur, dass die Dauer des Pakts zeitlich nicht limitiert ist. Bis zu einer Aufkündigung, die jederzeit möglich ist, oder einer Ersetzung durch neue Absprachen sollte er in Kraft bleiben, ohne dass er alle fünf, zehn oder zwanzig Jahre formell erneuert werden musste, wie das bei befristeten Verträgen der Fall war. In Tat und Wahrheit ist der ewige Bund von 1291 ja im

Jahre 1315 durch einen neuen ersetzt worden, genauso wie das Bündnis von 1291 den alten Landfriedensvertrag ersetzt hat.

So können wir in der Rückschau festhalten, dass der Bundesbrief von 1291 doch eigentlich nur ein räumlich begrenztes und in seiner Grundtendenz durchaus konservatives, d.h. bewahrendes Abkommen darstellt. Von einem Aufbruch zu neuen Ufern kann somit ebenso wenig gesprochen werden wie von der Geburtsstunde der eidgenössischen Demokratie.

Wie so viele Verträge jener Zeit wurde auch diese Urkunde bald einmal von brennenderen Tagesthemen aus dem Bewusstsein verdrängt und geriet, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hatte, in Vergessenheit. In Nidwalden ist sie zwar noch um die Wende zum 15. Jahrhundert aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt und später in einer Klageschrift gegen Obwalden erwähnt worden. Doch sonst wusste man wenig von ihr. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat man sie wieder entdeckt, nachdem bis dahin das Original als verloren galt.

Auf dem Weg zur Staatswerdung

Mag der Bund von 1291 als Gründungsakte der Eidgenossenschaft wenig hergeben, so stellt er doch ein beredtes Zeugnis dar für das inzwischen in der Waldstätte gewachsene Selbstbewusstsein. Dieses und weniger das geschriebene Wort dürfte wohl wesentlich dazu beigetragen haben, dass im Verlauf des 14. Jahrhunderts in unserem Raum eine ausgreifende Schicksalsgemeinschaft entstand, die zwar immer noch nicht als «staatlich» gefestigtes Gebilde bezeichnet werden kann (zentrale Institutionen fehlten zu diesem Zeitpunkt noch fast ganz), die aber doch auf dem Weg zur Staatswerdung einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen war.

Das Selbstbewusstsein wurde noch verstärkt durch die im 14. Jahrhundert wieder intensiver werdenden Bemühungen der Habsburger, ihre verschiedenen Besitzungen und Rechte in den vorderdeutschen Landen zu konsolidieren. Die auf die Errichtung einer Landesherrschaft ausgerichtete Politik der Fürsten fuhr freilich immer wieder an den komplexen regionalen Verhältnissen fest. Und weil der grossräumige

Zugriff vorerst ausblieb, vermochten in der Zwischenzeit die lokalen Gegenkräfte so zu wachsen, dass es offensichtlich zu spät geworden war, als sich das Haus Habsburg-Österreich und mit ihm der halbe Adel Europas 1386 im Sempacherkrieg zu einer bewaffneten Konfrontation entschloss.

Die für die Ritterschaft vernichtende Niederlage brachte den Habsburgern nicht nur einen Machtzusammenbruch, der sich nachteilig

über die Pässe auch anderswo den Ausbau einer Landesherrschaft verhindern müssen, da die Voraussetzungen dort ähnlich waren (Rivalität zwischen Kaiser und Territorialherr um die Kontrolle der Alpübergänge — zusätzlicher Verdienst der Bewohner als Säumer). Dies ist aber nicht der Fall. Der Bundesschluss der Waldstätte von 1291 beziehungsweise von 1315 waren nicht in der Absicht einer Staatsgründung erfolgt, sowenig wie die Erweiterung mit



Abzug der Verbündeten von Neuenburg 1476.

auf ihren vorderösterreichischen Besitz auswirken sollte, sie verbesserte auch in den Ländern und Städten die Möglichkeit zu Eigenentwicklung und Selbständigkeit. Es war jedoch die grosse Leistung des schweizerischen 15. Jahrhunderts, dass diese Möglichkeit trotz tiefer interner Krisen zur dauerhaften Wirklichkeit geworden ist.

Zusammenfassend können wir festhalten: Die Entwicklung zum eidgenössischen Staatenbund verlief sehr langsam und erstreckte sich über mehrere Jahrhunderte. Noch bis tief ins 14. Jahrhundert hinein standen Möglichkeiten offen, die nicht zur Bildung der Eidgenossenschaft hätten führen müssen. Der Eröffnung des durchgehenden Gotthardweges kommt für die Entstehung der Eidgenossenschaft zumindest anfänglich eine geringe Bedeutung zu. Denn sonst hätte der Verkehr

Luzern vom Jahre 1332, sondern aus einer Notwendigkeit im Innern heraus und, das muss auch gesagt sein, mangels eines besseren Partners. Dies macht ja auch etwa das spätere Handeln der Stände deutlich, die vielfach ihre partikulären Interessen dem Gesamtwohl vorzogen. Viel wichtigere Marchsteine auf dem Weg zur Staatswerdung waren der Pfaffen- und der Sempacherbrief, als erste Zeugnisse gemeineidgenössischer Rechtssetzung. Abgeschlossen wurde diese Entwicklung schliesslich im Stanser Verkommnis von 1481, in dessen Urkunden die Eidgenossenschaft erstmals als staatliche Einheit auftritt. Damit nahm eine Entwicklung ein Ende, die eigentlich erst im 14. Jahrhundert stärkere Konturen bekam und sich im 15. Jahrhundert zu festigen begann.

Hansjakob Achermann

Alle Bilder aus der Diebold Schilling Chronik.